



STRAFSACHE 163200767

ANKLAGEN:

- **Abs. 1 Art. 282 StGB Russlands** (Handlungen, die Hass oder Feindseligkeit hervorrufen, sowie Erniedrigung der Würde einer Person oder einer Gruppe von Personen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Einstellung zur Religion, sowie Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, öffentlich begangen oder mit Nutzung von Massenmedien oder Informations- und Telekommunikationsnetzen, einschließlich des Internets);
- **Abs.1 Art.280 StGB Russlands** (Öffentlich geforderte Durchführung extremistischer Aktivitäten).

**ALEXANDRA
MAKAROVA
(KUKUSHKINA)**

- Bürgerrechtsaktivistin, Person der Öffentlichkeit, Verbündete der Führerin der russischen inzwischen liquidierten Oppositionspartei „WILLE“ S. Lada-Rus (Peunova)
- Verkäuferin, Buchhalterin
- Mutter von 2 Kindern

MÖGLICHE STRAFEN:

- **Abs. 1 Art. 282 StGB Russlands** - Freiheitsstrafe bis zu **5 Jahren**; Geldstrafe bis zu 500 000 RUB (≈7 150EUR);
- **Abs. 1 Art.280 StGB Russlands** - Freiheitsstrafe bis zu **4 Jahren**; Geldstrafe bis zu 300 000 RUB (=4.300EUR).

BESCHREIBUNG DES FALLS:

Der Fall wurde wegen der angeblichen Verbreitung von Materialien "Appell an Militärsleute Russlands" eingeleitet. Zum Zeitpunkt der angeblichen Verbreitung **wurde das Material als extremistisches Material nicht anerkannt und wurde in die Bundesliste der extremistischen Materialien des Justizministeriums Russlands nicht aufgenommen**. Dementsprechend hatte A. Makarova **keine Absicht**. In dem "Appell an Militärsleute Russlands" finden viele Experten immer noch keine Anzeichen von Extremismus. A. Makarova wird unterstellt, dass sie dieses Flugblatt an ihren Arbeitsplatz verteilt hat, aber **an diesem Tag hatte sie einen freien Tag und war nicht bei der Arbeit**, was auch durch Dokumente bestätigt wird.

Fast alle Zeugen, die der Konfrontation A. Makarova präsentiert wurden, sahen sie zum allerersten Mal. Die Absurdität ihrer Aussagen liegt darin, dass sie zwei Jahre lang zu Hause das Material aufbewahrten, und sie **wussten**, dass es illegal (!) war. **Zwei Jahre später beschlossen sie, das Material zur Polizei zu bringen**. Die Aussage der Zeugen bei der Konfrontation entsprach nicht der Aussage, welche sie dem Ermittler zuvor gegeben hatten. Vor Gericht widersprachen sich die Zeugen untereinander und während des Verhörs änderten sie die Versionen der Ereignisse. Sie erzählten verschiedene Dinge über die Umstände, unter denen sie bekannt wurden. Die Verteidigung hat allen Grund zu der Annahme, dass Zeugen offensichtlich "Dummies" sind. Der Ermittler hat die Mehrheit der Anträgen seitens der Verteidigung nicht befriedigt. Die Untersuchung nach Art. 282 StGB Russlands wurde beendet, aber ein anderer Fall wurde laut Abs.1 Art. 280 StGB Russlands eröffnet. Nach A. Makarovas Worten wurde ihr vom Ermittler Babaev vorgeschlagen, diesen Fall zu schließen im Zusammenhang mit der Anwendung der Amnestie, und im Falle der Verweigerung wurde ein absoluter Verlust vor Gericht versprochen. Die Angeklagte weigerte sich, ihn um Begnadigung zu bitten.

Nach fast 1,5 Jahren beschloss der Ermittler Babaev, eine Hausdurchsuchung bei Makarova durchzuführen. Während der Durchsuchung wurde eine CD unbekannter Herkunft gefunden. Nach Worten von Makarova, hatte sie diese CD selbst nie gesehen. Nach der Hausdurchsuchung wurde sie erneut unter Art. 282 StGB Russlands angeklagt.

RECHTSBRÜCHE IM FALL:

- die Untersuchung und das Gericht haben das Vorliegen des Tatmotivs nicht nachgewiesen (**Art. 73 StPORusslands** „Der zu beweisende Sachverhalt“);
- offensichtlicher Meineid während der Untersuchung (Zeichen der Straftat nach **Abs.2, Art. 307 StGB Russlands** "Bewusste falsche Aussagen, Expertengutachten, Gutachten vom Fachperson oder die falsche Übersetzung");
- Die Zusammensetzung von Verbrechen, die nach **Art. 280 und 282 StGB Russlands** in den Handlungen von A. Makarova gefunden wurden; die Tatsache der Verbreitung das umstrittene Material, nämlich "Appell an Militärsleute Russlands" wurden nicht nachgewiesen. (Das Urteil wurde unter Verletzung von **Art. 297 StPORusslands** "Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Billigkeit der Strafe");
- 24 Beweise wurden von der Verteidigung gefunden, die unter Verletzung von folgenden Artikel stehen, und zwar **Abs.1 Art. 86 StPO Russlands**"Sammlung von Beweismitteln", **Art. 87 StPO Russlands** "Verifikation der Beweise", **Art. 89 StPO Russlands** "Verwendung der Ergebnisse der Fahndungsaktivitäten zum Nachweisen", **Art. 176 StPO Russlands** "Gründe für eine Durchsuchung", **Art.177 StPO Russlands** "Ordnung einer Durchsuchung", **Art. 164 StPO Russlands** "Allgemeine Regeln für Ermittlungshandlung", **Art. 166 StPO Russlands** "Protokoll der Ermittlungshandlung", **Art. 180 StPO Russlands** "Begutachtung- und Untersuchungsprotokolle". Diese Beweise legen trotzdem zur Grundlage für das Urteil (!);
- grundlegende Beweise in dem Fall, nämlich soziologische und linguistisch-psychologische Expertisen wurden unter Verletzung **Art. 207 StPO Russlands** "Zusätzliche und Oberexpertise" durchgeführt. Doch werden sie zugrunde des Urteiles gelegt, was **Art. 297 StPO Russlands** "Rechtmäßigkeit, Gültigkeit und Billigkeit der Strafe" auch verletzt;
- Das Urteil wurde unter Verletzung **Art. 299 StPO Russlands** "Fragen, die vom Gericht bei der Entscheidung über eine Strafe zugelassen werden" erlassen, da die Tatsache der Verteilung umstrittenes Material von A.Makarova nicht bewiesen wurde.

AKTUELER STATUS:

Im Moment wurde Alexandra Makarova (Kukushkina) zu **1,5 Jahren Haft verurteilt**. Diese Starfe wird bestimmt, bedingt abzubüssen. Das Urteil wurde von der Verteidigung berufen. Die Rechtsanwälte bitten, die Entscheidung des Gerichts zu annullieren und A.Makarova freizusprechen. Die Staatsanwaltschaft stimmte dem Urteil auch nicht zu und berufte diesen mit der Bitte, die Freiheitsstrafe von 1,5 auf **3 Jahre der Haft** zu ändern (bedingt).

